

Gisela Friedrichs

Bericht über die Arbeitsgruppe „Prostitution“*

An der Front des Patriarchats – so lautet der Titel einer lesenswerten Untersuchung über das Leben von Frauen im Prostitutionsmilieu.¹ Arbeiten Prostituierte wirklich in diesem besonderen Ausmaß in patriarchalischen Strukturen? Oder hat Prostitution vielleicht ausgesprochen emanzipatorische Tendenzen? Wem nützt und wem schadet eigentlich Prostitution in unserer Gesellschaft? Fragen und Gründe genug, daß sich der Feministische Juristinnentag mit diesem Thema aus feministischer Sicht in einer sehr gut besuchten Arbeitsgruppe auseinandersetzte.

Unsere Vorbereitungsgruppe bestand aus drei Frauen, zwei Rechtsanwältinnen, die in ihrer Praxis in Hamburg häufig Prostituierte bei sehr unterschiedlichen Rechtsfragen vertreten, und eine Sozialarbeiterin des 4. Hamburger Frauenhauses, das hauptsächlich Frauen, die aus der Prostitution aussteigen wollen, aufnimmt. Wir gaben zunächst einen Überblick über die Fallgruppen und Rechtsfragen, in denen Prostitution eine Rolle spielt, und erzählten von unseren praktischen Erfahrungen.

Da ist einmal der Bereich der Zuhältereiprozesse, in denen wir Frauen als Nebenklägerinnen vertreten. Hier gilt es meistens, dem Gericht das besondere Verhältnis zwischen Prostituierten und ihrem Zuhälter verständlich zu machen. Besonders schwierige Fälle von Vergewaltigung sind in der Regel die Fälle, in denen eine Prostituierte von ihrem Freier vergewaltigt wurde. Hier kämpfen wir gegen das Vorurteil, daß Prostituierte sich ihrer sexuellen Selbstbestimmung bereits begeben hätten und stets ein minderschwerer Fall vorliege. Problematisch bei diesen Verfahren ist in der Regel auch die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe, da die Gerichte unrealistischerweise von einem hohen Einkommen der Prostituierten ausgehen.

Zu Bußgeldverfahren kommt es bei beharrlichen Verstößen von Prostituierten gegen die Sperrgebietsverordnung (§ 184 a StGB). Die Tendenz einiger Gerichte ist es hier, bereits das bloße Herumstehen oder Herumgehen der Frau im Sperrgebiet als Anbieten zur Prostitution zu werten, ohne daß es zu konkreten Aufforderungshandlungen gekommen ist.

* beim 13. feministischen Juristinnentag, vom 15. - 17. Mai 1987 in Essen. Weitere Beiträge und Berichte sind in den Heften 2 und 3/87 abgedruckt.

Liebesdienstrecht

Sehr geehrter Herr Wendisch,

ganz zufällig entdecke ich in dem von Ihnen bearbeiteten 9. Abschnitt des Löwe-Rosenberg zu § 112 a folgenden, mich doch erstaunenden Text:

31 In der Tat ist bei den Straftaten gegen die sexuelle Mitbestimmung (Rdn. 20)

Sollten Sie sich dabei nicht etwas besonderes gedacht haben, ggf. auf irgendein Montan-Modell verweisen wollen, so bäte ich doch darum, zugunsten des weiblichen Geschlechtes auf „Mitbestimmung“ demnächst zu verzichten und – auch wenn es Ihnen schwerfallen sollte – zu ändern in: sexuelle Selbstbestimmung. Mit vorzüglicher Hochachtung,
Jutta Bahr-Jendges

Prostituierte sind auch Mütter. Sie sind oft der Gefahr ausgesetzt, daß ihnen das Sorgerecht für ihre Kinder entzogen wird, wobei dies ausschließlich mit dem Milieu, in dem sich die Frauen aufhalten, begründet wird. In diesen Verfahren ist ein sehr grosser Einsatz der Anwältin im Kampf mit den Institutionen erforderlich, um diesen Frauen das Sorgerecht für ihre Kinder zu erhalten.

Im zweiten Teil der Veranstaltung standen nicht mehr die juristischen Fragen im Vordergrund, sondern eine politisch-feministische Auseinandersetzung mit der Funktion von Prostitution in unserer Gesellschaft. Dabei ist Ausgangspunkt die Tatsache, daß Prostitution zwar legal, als Beruf aber nicht anerkannt ist.² Die Dienste der Prostituierten für die Freier werden immer noch als sittenwidrig angesehen, so daß von der Frau rechtswirksam keine Vergütung verlangt werden kann.³ Prostituierte sind sozialversicherungsrechtlich nicht abgesichert und gesellschaftlich nicht als Arbeitnehmerinnen anerkannt.

Die Beantwortung der Frage, wem die Prostitution nützt und wem sie schadet, hängt deshalb unmittelbar mit der gesellschaftlichen Realität dieses Frauenberufes zusammen und würde sicherlich anders ausfallen, wenn Prostitution als Beruf anerkannt und sozial gesichert wäre.

Den Abschluß der Diskussion, die leider aus Zeitmangel viel zu kurz ausfiel, bildete die Aids-Problematik, in deren Zusammenhang z.B. ja Berufsverbote für Prostituierte gefordert werden. Die Diskussion stand unter dem Eindruck des unmittelbar vorher bekannt gewordenen Münchner Urteils, mit dem eine Prostituierte, die ungeschützten Geschlechtsverkehr mit einem Freier hatte und Virusträgerin ist, wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren ohne Bewährung verurteilt wurde.

Die Aids-Problematik konnte leider nicht ausdiskutiert werden, es war aber einhellige Meinung, daß dieses Thema, das uns in Zukunft verstärkt auch beruflich beschäftigen wird, bei den nächsten Treffen weiter diskutiert werden soll.

1 Rosemarie Giesen/ Gunda Schumann: An der Front des Patriarchats, PädExtra Buchvlg., Bensheim 1980

2 Zum Umgang der Rechtsprechung mit Prostituierten siehe: Susanne Pötz-Neuburger, Billig und ungerecht, in STREIT 2/85, 43 ff.

3 vgl. dazu neustens: BGH StR 566/86 vom 28.4.1987